

Nicht undeutlich ist dem Ehemann ein Züchtigungsrecht seiner Frau zugestanden ¹⁾. I, 38: „und steht in ihres Mannes Straf“ (IV, 14. IX, 35. X, 42. XI, 15. XCVII, 18).

Die Frau kann im täglichen Verkehrsleben nur über eine geringe Summe verfügen; namentlich ist oft wiederholt, dass ihr der Leitgeb nicht mehr als 12 Pfennige ohne Willen ihres Mannes auf Pfänder borgen soll (I, 40. II, 20. III, 37. IX, 32 u. a.). Merkwürdig ist in dieser Beziehung CXXXIX, 16: „Ein Jud soll einer Wittib oder einer angesessenen Frauen zu Neunkirchen auf nichts anders als auf ein Schwein Pfand leihen, und nicht mehr dann 12 Pfennige“. Da ein Jude sich nicht darauf einlassen wird, ein Schwein als Pfand zu nehmen, so ist dadurch ein solches Geschäft auf einem Umwege verboten.

Auf dieselbe Summe von 12 Pfennigen ist denn auch häufig der „Wandel“ einer Frau beschränkt (I, 38. X, 20. LXXXVII, 29. CLVIII, 38); doch gibt es auch Sachen, die einer Frau so wenig anstehen, dass ihre Busse doppelt so hoch ist als die der Männer. Eine Frau, die einen Mann aus seinem Hause fordert „und Mannheit also verschmähet“ ist 10 Pfund verfallen der Herrschaft, während ein Mann, der einen andern Mann ausfordert, nur 5 Pfund zu zahlen hat (VIII, 38. XII, 28. XIII, 34). Ist es aber der eigene Mann, den die Frau aus dem Hause fordert, so hat es sein Bewenden bei der kleinen Busse von 12 Pfennigen (X, 37).

Eine grosse Aufmerksamkeit ist dem Falle geschenkt, wo zwei Frauen einander schänden mit unziemlichen Worten oder Werken. Die immer wiederkehrende Strafe ist, dass solche Frauen den Pagstein ²⁾ tragen sollen, und zwar ist dieser Gegenstand in den Weisthümern mit dramatischer Neigung und Humor behandelt und kommt noch in Weisthümern von 1730 und 1748 vor (CC, 19. Bd. I, S. 102, §. 19).

Der richtige Name des gefährlichen Steines ist: Pagstein von pagen oder bagen = zanken, streiten ³⁾. Varianten und Corruptionen sind: Pachstein, Pochstein, Pockstein, Wegstein, Wag-

¹⁾ Chabert IV, 11.

²⁾ S. auch Stadtrecht von Ofen 155. (Bagstein.) Speier 1328, Art 1.

³⁾ Schmeller I, 157. — Chabert IV, 39. Anm. 12 spricht unrichtig vom „Backsteintragen“.